Tätowierfarben im Rahmen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und der Tätowiermittelverordnung:

Tätowierfarben sind nach rechtlicher Definition keine kosmetischen Mittel. Sie dienen zwar ebenso wie dekorative Kosmetika der Verschönerung der Haut, aber sie werden nicht - wie es die Definition für kosmetische Mittel vorsieht - äußerlich auf die Haut aufgebracht, sondern in tiefe Hautschichten injiziert. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 LFGB gelten die die kosmetischen Mittel betreffenden Vorschriften des LFGB auch für Mittel zum Tätowieren. D.h. sie dürfen nicht geeignet sein, die Gesundheit des Verbrauchers zu gefährden (§ 26 LFGB) und sie dürfen nicht mit irreführender Bezeichnung, Angaben oder Aufmachung in den Verkehr gebracht werden (§ 27 LFGB).
Die Kosmetikverordnung, die die Details im Hinblick auf stoffliche Zusammensetzung und Kennzeichnung regelt, ist aber für Tätowierfarben nicht anwendbar. Für sie gilt die Tätowiermittelverordnung vom 13. November 2008, die sich an der Kosmetikverordnung orientiert bzw. sich auf einige der dortigen Regelungen bezieht. Die Tätowiermittelverordnung verbietet u.a. den Einsatz der Stoffe, die nach Kosmetikverordnung für kosmetische Mittel verboten sind und enthält noch eine zusätzliche Liste an verbotenen Farbstoffen (Anlage 2 Tätowiermittelverordnung). Ferner sieht die Verordnung vor, dass nur Farbstoffe verwendet werden dürfen, die für alle kosmetischen Mittel allgemein zugelassen sind. D.h. Farbstoffe, die in der Kosmetikverordnung mit Einschränkungen in Bezug auf den Anwendungsbereich belegt sind, dürfen nicht eingesetzt werden. Allerdings gibt es in der Tätowiermittelverordnung keine Regelungen für Farbstoffe, die nicht für kosmetische Mittel zugelassen sind. Diese Farbstoffe dürfen in Tätowierfarben verwendet werden, obwohl für diesen Zweck keine toxikologischen Daten vorliegen. Nicht verwendet werden dürfen auch Azofarbstoffe, die durch reduktive Spaltung einer oder mehrerer Azogruppen eines der in der Anlage 1 der Tätowiermittelverordnung gelisteten aromatischen Amine aufspalten.
Für Konservierungsstoffe gibt es derzeit keine speziellen Regelungen.

In Bezug auf die Kennzeichnung enthält die Verordnung Regelungen zur Verkehrsbezeichnung, Chargenkennzeichnung, Angabe des Herstellers oder des verantwortlichen Inverkehrbringer, zur Angabe von Mindesthaltbarkeit und Verwendungsdauer nach dem Öffnen sowie zur Angabe der Liste der Bestandteile.

Hersteller und Einführer von Tätowiermitteln müssen folgende Mitteilungspflichten erfüllen: Der Herstellungs- oder Einfuhrort muss den zuständigen Überwachungsbehörden der Länder gemeldet werden. Rezepturen von Tätowiermitteln sind vor dem ersten Inverkehrbringen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mitzuteilen.

Die Verordnung trat am 1.5.2009 in Kraft.

Weitere Informationen zu den rechtlichen Vorgaben:
BVL: Informationen für Hersteller und Unternehmen zu Tätowiermitteln
BMELV: Tätowiermittel-Verordnung

Autoren: Die Kosmetik-Sachverständigen der CVUAs Freiburg und Karlsruhe, 18. Februar 2011